presserat

Interpretationen

Unter der Überschrift »Das Leiden der An gehörigen - Eltern krebskranker Kinder im Teufelskreis« veröffentlicht der Pressedienst eines ärztlichen Berufsverbandes zentrale Ergebnisse einer Pilotstudie einer deutschen Universität. Die Studie basiert auf einer Befragung von Eltern krebskranker Kinder, wie sie auf die Krankheit ihrer Kinder reagierten. Der Berufsverband fasst in seiner Pressemitteilung als ein Ergebnis der Studie zusammen, dass viele Eltern schwerkranker Kinder durch deren Krankheit seelisch selbst so belastet seien, dass sie den Heilungsprozess sogar behinderten. An anderer Stelle heißt es, dass die Eltern, die lange Zeit die Diagnose »Krebs« verleugnet hatten, u. a. den Beginn einer möglicherweise erfolgversprechenden Therapie hinausgezögert hätten. Einer der Wissenschaftler, die die Studie durchgeführt hatten, kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat eine an zentralen Punkten falsche Darstellungsweise. U. a. weist er darauf hin, dass nur 20 Eltern befragt worden und von daher keine Verallgemeinerungen möglich seien: Insbesondere wehrt er sich gegen den Eindruck, die Studie hätte den betroffenen Eltern Schuld zugewiesen. Die Redaktion des Pressedienstes ist der Auffassung, die Sachverhalte und Folgerungen der Studie in verständlichen Formulierungen richtig wiedergegeben zu haben: Die Bezeichnung »Teufelskreis« habe man gewählt, um gerade damit besonders deutlich zu machen; dass die Eltern nichtwillentlich »schuldhaft« agierten. (1994)

Der Presserat ist der Ansicht, dass die Redaktion ihre Sorgfaltspflichten (Ziffer 2 des Pressekodex) verletzt hat. Sie hat es unterlassen mitzuteilen, dass die Ergebnisse der Studie, über die sie berichtete, auf der Grundlage einer Befragung von lediglich 20 Personen beruhte. Diesen Sachverhalt hätte sie jedoch mitteilen müssen, zumal die Autoren der Studie mit dem Hinweis auf erforderliche Längsschnittuntersuchungen die Reichweite der Aussagen ihrer Studie eingegrenzt hatten. Darüber hinaus hält der Presserat jene Passagen für nicht mehr durch die Aussagen der Studie gedeckt, nach denen Eltern den »Heilungsprozess sogar behindern« bzw. »der Erkrankung des Kindes Vorschub« leisten. Soweit es sich dabei um Interpretationen durch die Redaktion des Pressedienstes handelte, hätten diese gegenüber den Lesern deutlich gemacht werden müssen, um Irreführungen auszuschließen. Der Presserat beschließt den Fall mit einer Missbilligung. (B 38/95)

Aktenzeichen:B 38/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung